



## Förderkriterien für Heckenpflanzung

Der Landschaftspflegeverband Landsberg am Lech e.V. unterstützt die Pflanzung von Hecken im Landkreis Landsberg mit Fördermitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

Für die Förderung gelten folgende Bedingungen:

- Die Heckenanlage muss naturschutzfachlich sinnvoll sein, es muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen, d. h. mindestens 3 Meter für die Hecke selbst und ausreichend Abstandfläche zu Nachbargrundstücken.
- Die Fläche muss in der **freien Landschaft** oder im Übergang zur freien Landschaft liegen. Es darf keine gartenartige Nutzung (z.B. kein Rasen, sondern Wiese) erkennbar und die Fläche muss zugänglich und nicht eingezäunt sein (Ausnahme: ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune).
- Förderfähig sind nur **gebietstypische, standortheimische, autochtone** Sträucher oder Baumarten; z. B. Pfaffenhütchen, Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Holunder.
- Der Reihenabstand zwischen den Sträuchern soll 1,5 Meter und zwischen den Reihen 1 Meter betragen.
- Die Maßnahme muss **freiwillig** sein, d. h. eine Pflanzverpflichtung (z. B. als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme) darf nicht bestehen. Um die Freiwilligkeit zu bestätigen, muss der Grundeigentümer eine entsprechende Erklärung (Formblatt „Einverständniserklärung“) unterschreiben.
- Es ist für eine **dauerhafte Erhaltung** der Hecke zu sorgen. Die Zwickbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum sind ausgefallene Sträucher auf Kosten des Grundeigentümers nach zu pflanzen.
- **Mindestlänge der Hecke:** Um den Bearbeitungsaufwand durch den Landschaftspflegeverband und die Prüfbehörden in einem vernünftigen Verhältnis zur Fördersumme zu halten, werden **im Regelfall erst Hecken ab einer Lauflänge von 50 Metern gefördert.**

Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, übernimmt der Landschaftspflegeverband die Kosten für das benötigte Material (Sträucher, Wildschutzzäun, Zaunpfosten aus Holz), den Zaunbau und die Pflanzung. Die spätere Pflege obliegt eigenverantwortlich dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter der Fläche.